

Satzung

über die Gestaltung der Grabmale für die Friedhöfe der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg - Grabmalsatzung - vom 19.02.2003

Der Gemeinderat Kasbach-Ohlenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04. März 1983 in der zurzeit geltenden Fassungen in der Sitzung am 18.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Auf den Grabstätten dürfen nach den Bestimmungen dieser Satzung Grabmale und Grabeinfassungen errichtet werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks standsicher aufzustellen und zu fundamentieren. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabmale bzw. Grabeinfassungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den Anforderungen an die Umgebung entsprechen.
- (4) Als provisorische Grabmale mit einer Zulassungsdauer von höchstens 12 Monate ab Beisetzungstermin können Holztafeln bzw. Holzkreuze genehmigungs- und gebührenfrei aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist können sie ohne besondere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das gleiche gilt für provisorische Grabeinfassungen.

§ 2

Verwendung von Materialien

- (1) Für Grabmale/Grabeinfassungen dürfen nur Naturgestein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (2) Kunststein und künstlerisch gestalteter Sichtbeton kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn seine Struktur dem Naturstein ähnlich ist und hinsichtlich der Festigkeit diesem nicht nachsteht.
- (3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Silber.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Hinweis für Firmen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 4 Grabmalbestimmungen

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden maximalen Maßen zulässig:

a) Kindergrabstätte (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr):

1. Stehende Grabmale:

Höhe: bis 0,60 m

Breite: bis 0,40 m

Mindeststärke 0,14 m

2. Liegende Grabmale:

Länge und Breite: bis 0,40 m

Mindeststärke 0,14 m

b) Grabstätten für Erdbestattungen:

1. Stehende Grabmale:

aa) Bei einstelligen Grabstätten:

Höhe: bis 1,20 m

Breite bis 0,90 m

Mindeststärke 0,14 m

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Höhe: bis 1,20 m

Breite bis 1,50 m

Mindeststärke 0,14 m

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Grabstätten:

Breite: bis 0,50 m

Länge: bis 0,90 m

Mindeststärke 0,14 m

b) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 0,75 m

Länge bis 1,20 m

Mindeststärke 0,14 m

(2) Auf Urnengrabstätten im Urnengrabfeld sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Einstellige Urnengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe: bis 0,90 m

Breite: bis 0,50 m

Mindeststärke 0,14 m

2. Liegende Grabmale:

Länge und Breite: bis 0,40 m

Mindeststärke 0,14 m

b) Zweistellige Urnengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,20 m
Breite: bis 1,00 m
Mindeststärke 0,14 m
2. Liegende Grabmale:
Höchstmaß: bis 0,70 m x 0,70 m
Mindeststärke 0,14 m.

(3) Auf Urnengrabstätten (Grabstätten nach § 13) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Buchst. b finden Anwendung.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1-3 und auch sonstige baulichen Anlage zulassen.

53547 Kasbach-Ohlenberg

Dieter Sander
Ortsbürgermeister